

Richtlinie für die Überlassung der ehemaligen Schule in Haddorf

§ 1 Gegenstand

- 1) Gegenstand dieser Richtlinie bildet die Überlassung der folgenden Räumlichkeit:
Sitzungsraum in der ehemaligen Schule in Haddorf (Bockhorner Allee 1), max. 30 Personen
- 2) Vorrangig dient die Räumlichkeit der Verwaltung und den Gremien der Hansestadt Stade.
- 3) Sofern der Geschäftsgang der Verwaltung und Gremien nicht eingeschränkt wird, können die Räumlichkeiten an Dritte vergeben werden.

§ 2 Überlassung

- 1) Die Überlassung der Räumlichkeiten und der darin befindlichen Einrichtungsgegenstände sind genehmigungsbedürftig; entsprechende Auflagen können festgelegt werden.
- 2) Für die Zulassung zur Nutzung muss ein schriftlicher Antrag bei der Hansestadt Stade, Ortsbürgermeister/in Haddorf, eingehen. Der Antrag enthält das Anliegen, die Art, den Zweck, das Datum und die Uhrzeiten der Veranstaltung.
- 3) Sofern für einen Veranstaltungstermin mehrere Anträge auf Nutzung gestellt werden, sind Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen richtet sich die Nutzungsüberlassung nach der Reihenfolge, in der die vollständigen Anträge bei der Hansestadt Stade eingegangen sind.
- 4) Der Nutzer hat der Hansestadt Stade auf dem geltenden Antragsformular ausreichend Informationen über den Ablauf der Veranstaltung und den Einsatz von Requisiten und weiteren eingesetzten Materialien zu übermitteln.
- 5) Der Nutzerkreis beschränkt sich auf in der Ortschaft ansässige eingetragene Vereine, Verbände, städtische Einrichtungen und karitative Vereine für öffentliche und auch interne Veranstaltungen und zudem für ortschaftsbezogene Themen.
- 6) Nicht zugelassen sind:
 - Parteipolitische Veranstaltungen, sofern es sich nicht um Fraktionen des Ortsrates der Ortschaft Haddorf handelt
 - Kommerzielle Veranstaltungen
 - Religiöse Veranstaltungen
 - Private Feierlichkeiten
 - Sportveranstaltungen.
- 7) Die Verwaltung und die Gremien der Hansestadt Stade haben ein Vorrecht die Räumlichkeiten für dienstliche Zwecke in Anspruch zu nehmen. Auch wenn diese bereits an Dritte vergeben wurde, kann die Nutzung bis vier Wochen vor der Veranstaltung versagt werden, wenn der Geschäftsgang der Hansestadt Stade dies erfordert.
- 8) Der Nutzer hat ausdrücklich zu erklären, dass er bestehenden gesetzlichen und sonstigen Verpflichtungen, insbesondere gegenüber der GEMA, vollständig nachkommt und die Hansestadt Stade insoweit freistellt.

§ 3 Haftung

1) Der Nutzer trägt das gesamte mit der Nutzung der Räumlichkeiten und des Inventars zusammenhängende Eigen- und Drittschadensrisiko, soweit nicht die Hansestadt grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Die Haftung der Hansestadt gem. § 836 BGB für Personenschäden sowie für den sicheren Bauzustand bleibt unberührt.

2) Der Nutzer hat die Hansestadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und im Fall der eigenen Inanspruchnahme Regressansprüche gegen die Hansestadt, deren Bedienstete und Beauftragte nicht geltend zu machen.

3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Hansestadt an den überlassenen Räumen, Zugängen und Einrichtungsgegenständen i. S. d. § 2 Abs. 2 durch die Nutzung entstehen. Er hat die für die Durchführung von Veranstaltungen erforderlichen Versicherungen, auch auf Verlangen der Hansestadt, abzuschließen und nachzuweisen.

4) Gerichtsstand ist Stade.

§ 4 Allgemeine Nutzungsbedingungen

1) Die Räumlichkeiten sind pfleglich zu behandeln. Der Nutzer hat auf Sauberkeit und Ordnung zu achten und die Räumlichkeiten besenrein zu übergeben. Bei Übergabe im verunreinigten Zustand werden dem Nutzer die Kosten der erforderlichen Reinigung nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2) Das Rauchen sowie offenes Feuer und Pyrotechnik sind in der Räumlichkeit verboten.

§ 5 Hausrecht

Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin der Hansestadt Stade sowie die durch ihn/ sie als Betreiber und die Veranstaltungsleiter üben das Hausrecht auf sämtliche Räumlichkeiten aus. Sie können in begründeten Einzelfällen von allen in dieser Richtlinie festgelegten Regelungen Ausnahmen machen und Einzelentscheidungen treffen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 07.06.2019 in Kraft.